

Die Steuer-Oase

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL



Gesetze ohne Gerechtigkeit
sind leere Worte.
(Aristoteles)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

Aus gegebenen Anlässen ist diese gesamte Ausgabe Planungs- und Durchführungsmängeln in politischen Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit gewidmet, die man kaum einfach als „Pleiten, Pech und Pannen“ bezeichnen kann, denn ihre Auswirkungen erschweren mindestens den Alltag vieler Bürger und gefährden schlimmstenfalls sogar Existzenzen.

Ob die neue Regierung in Bezug auf eine nicht selten in behördliche Machtgebärden mündende Steuer- und Finanzpolitik Besserung bringt, lassen wir dahingestellt, wir können es nur hoffen. Einstweilen beschäftigen uns die hier präsentierten Sachverhalte ohne Atempause, und wir haben auch sehr bewusst die Illustrationen dazu gewählt: eine resignierte Justitia und wahllos rollende Würfel. Die Tendenz, insbesondere bei den Corona-Schlussrechnungen in laufenden Verfahren die geltenden Regeln zu ändern, kann nur besorgt stimmen. Wir werden unser Möglichstes tun, um von unseren Mandanten Schaden abzuwenden, darauf haben Sie unser Wort.

Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf Datenmissbrauch mit Angaben in öffentlichen Registern auf Seite 2!

Gern erneuern wir hier unser Angebot, einmal pro Mandant und Jahr in diesem Medium kostenlos eine Werbeanzeige zu schalten, von der in dieser Ausgabe wieder einmal Gebrauch gemacht wurde. Sprechen Sie uns jederzeit darauf an.

Herzlichst Ihre

Corona-Hilfen: Nachzahlungsansprüche gefährdet

Laut einer Erhebung des Bundeswirtschaftsministeriums rechnen etwa 40 Prozent aller Betriebe mit einer Nachzahlung von Corona-Hilfen, da die Gelder oft auf Basis vorläufiger Daten bewilligt wurden. Die abschließende Abrechnung der Corona-Überbrückungshilfen zieht sich in zahlreichen Fällen aber über mehrere Jahre hin. Langfristige Geschäftsplanung ist für Betroffene angesichts daraus entstehender Budget-Unklarheiten schwierig und für viele steht im Jahr 5 nach Ausbruch der Pandemie die Frage einer Verjährung im Raum, die ihre Ansprüche erlöschen lassen könnte.

Wichtig zu wissen ist daher, dass die übliche dreijährige Verjährungsfrist von Nachzahlungsansprüchen erst mit der Zustellung eines Bescheids beginnt, der die Fälligkeit feststellt. Solange keine abschließende Abrechnung erfolgt und kein entsprechender Bescheid erlassen wird, läuft auch keine Verjährungsfrist.

Die eigentliche Herausforderung liegt derzeit aber weniger in der Verjährungsproblematik als vielmehr in den haushaltspolitischen Entscheidungen der neuen Bundesregierung:

Sollte eine neue Regierung beschließen, keine Haushaltssmittel mehr für Nachzahlungen bereitzustellen, könnten Antragsteller trotz bestehender Ansprüche leer ausgehen. Da es sich bei den Corona-Hilfen um Fördermittel handelt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese zu streichen.

Eine späte Bearbeitung könnte daher bedeuten:

- Die Bewilligungsstelle entscheidet erst, wenn keine Haushaltssmittel mehr vorhanden sind.
- Nachzahlungsansprüche bestehen dadurch nur noch theoretisch, können jedoch praktisch nicht mehr umgesetzt werden.
- Unternehmen müssen ihre Ansprüche möglicherweise gerichtlich durchsetzen.

Eine Möglichkeit, den Bearbeitungsprozess zu beschleunigen, ist eine

Untätigkeitsklage auf

Basis der

Verwaltungsgerichtsordnung (§75). Sie kann

grundsätzlich eingereicht

werden, wenn eine

Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über einen Antrag entscheidet.

Dieses Vorgehen kann dann zielführend sein,

wenn die lange

Bearbeitungsdauer für

das Unternehmen

erhebliche negative

finanzielle Folgen hat,

zum Beispiel bei

fehlenden Mitteln für

dringend notwendige

Investitionen oder bei

drohender Insolvenz.

Darüber hinaus kann eine Klage sinnvoll sein, wenn klare Rechtsansprüche bestehen und schnelle Entscheidungen notwendig sind, etwa im Hinblick auf Fristen für weitere Fördermaßnahmen oder steuerliche Entscheidungen.

Oft ist jedoch eine Untätigkeitsklage wenig erfolgversprechend oder gar kontraproduktiv.

Wenn offizielle Informationen bereits darauf hinweisen,

dass die Bearbeitungszeit mehrere Jahre betragen kann, was derzeit keine Seltenheit ist, ist eine Klage nicht zielführend. Auch wenn eine Behörde Verzögerungen nachvollziehbar mit Personalmangel oder komplexen Prüfverfahren begründet, gestehen Gerichte der Verwaltung in der Regel längere Bearbeitungszeiten zu.

Insbesondere dann, wenn bereits signalisiert wurde, dass keine Haushaltssmittel mehr zur Verfügung stehen, könnte eine erfolgreiche Klage am Ende wirkungslos bleiben.

Die Kosten einer Untätigkeitsklage richten sich nach dem Streitwert, der vom wirtschaftlichen Interesse des Klägers abhängt. Bei den Corona-Überbrückungshilfen kann dieser hoch sein, da der Streitwert oft der Höhe der beantragten Hilfe entspricht. Gerichtskosten und Anwaltskosten steigen progressiv mit dem Streitwert, und bei Unterliegen trägt der Kläger alle Kosten, auch die der Gegenseite.

Zudem besteht das Risiko, dass eine erfolgreiche Klage zwar eine Entscheidung erzwingt, diese aber keine positive ist.

In diesem Fall müsste ein weiteres Verfahren geführt werden, was zusätzliche Kosten und Verzögerungen verursacht. Eine gründliche Abwägung der Erfolgsaussichten ist daher ratsam.

Dringend empfohlen ist für Betroffene in jedem Fall:

- **Dokumentation**
Alle Korrespondenz mit den Bewilligungsstellen sollte vollständig festgehalten werden, da sie im Streitfall entscheidend sein kann.
- **Frühzeitige rechtliche Beratung**
Bei erheblichen Nachzahlungsansprüchen ist es ratsam, frühzeitig fachkundigen Rat einzuholen, um die Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage realistisch einzuschätzen.
- **Rücklagen**
Unternehmen sollten Nachzahlungen nicht als sicher ansehen und entsprechend finanzielle Vorsorge treffen.



In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob die Bewilligungsstellen ihre Bearbeitungsrückstände abarbeiten können und ob die politischen Entscheidungsträger weiterhin die erforderlichen Haushaltssmittel bereitstellen.

Bis dahin sollten Unternehmen mit Hilfe ihrer Berater aufmerksam bleiben und ihre Rechte mit Bedacht und Entschlossenheit verfolgen.

Rückforderung von Corona-Hilfen nach behördlichen Beliebigkeits-Spielregeln

Das Problem

Die November- und Dezemberhilfen sollten Unternehmen entlasten, die durch die Lockdown-Maßnahmen massive Umsatzeinbußen erlitten hatten. Besonders für die Gastronomie waren diese Hilfen von zentraler Bedeutung. Im Zuge der Schlussabrechnungen zeigt sich nun jedoch ein Problem: die Anrechnung von Umsätzen aus dem Außer-Haus-Verkauf, die in vielen Fällen zu nachträglichen Rückforderungen führt.

Eine sogenannte Überkompensation liegt vor, wenn die Gesamtsumme aus November- oder Dezemberhilfen und den erzielten Umsätzen des Förderzeitraums den Umsatz des jeweiligen Vergleichsmonats im Jahr 2019 übersteigt. Die Berechnung der Hilfen erfolgte auf Grundlage der Umsätze von 2019, um pandemiebedingte Verluste auszugleichen.

Für die Gastronomie galt dabei eine besondere Regelung: Umsätze aus dem Außer-Haus-Verkauf sollten ursprünglich nicht angerechnet werden, um Gastronomen zu ermutigen, ihre Betriebe zumindest in eingeschränkter Form weiterzuführen, denn Restaurants durften ja während des Lockdowns keine Gäste bewirken.

Behördliche Willkür bei vollem Bewusstsein

In der Praxis zeigt sich nun, dass viele Bewilligungsstellen diese Außer-Haus-Umsätze nachträglich anrechnen, wenn dadurch eine Überkompensation entsteht. Der bewilligte Betrag wird dann rückwirkend – teilweise erheblich – reduziert, was zu hohen und für die Betroffenen völlig überraschenden Rückforderungen führt. Interne Dokumente belegen, dass den Bewilligungsstellen das Problem möglicher Überkompensation von vornherein bewusst war, es aber bewusst erst in der Phase der Schlussabrechnung thematisiert wurde.

Massive Kritik

Verständlicherweise stößt diese Vorgehensweise auf erhebliche Kritik:

- Die Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anrechnung der Außer-Haus-Umsätze ist unklar. Viele Unternehmen vertrauten darauf, dass diese Umsätze gemäß den ursprünglichen Richtlinien unberücksichtigt bleiben würden.
- Der Außer-Haus-Verkauf erfolgte unter erheblich erschwerten Bedingungen und ist daher nicht direkt mit den regulären Umsätzen von 2019 vergleichbar.
- Wäre die Überkompensation von Anfang an bekannt gewesen, hätten viele Gastronomen den Außer-Haus-Verkauf bewusst eingeschränkt, um keine Nachteile zu riskieren. Sie wurden mit einem Doppelspiel in falscher Sicherheit gewiegt.

Betroffene sollten folgende Schritte prüfen:

- Widerspruch und Klage: Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheids kann Widerspruch eingelebt werden. Falls dieser abgelehnt wird oder das Bundesland keine Widerspruchsmöglichkeit vorsieht, kann innerhalb eines weiteren Monats Klage erhoben werden.
- Einzelfallprüfung: Die Berechnungsgrundlagen der Überkompensation sollten noch einmal detailliert überprüft werden, insbesondere die Zulässigkeit der Anrechnung der Außer-Haus-Umsätze

Rückforderungen bei Corona-Hilfen wegen angeblich fehlender Mitwirkung

Im Verfahren zur Schlussabrechnung von Corona-Überbrückungshilfen mangelt es Behörden erkennbar nicht an Begründungen für Rückforderungen. Eine derzeit häufig geäußerte ist die, es sei auf behördliche Nachfragen nicht oder nicht rechtzeitig reagiert worden. Besonders kritisch wird es, wenn diese Mitwirkungspflichten nicht nur Unternehmen selbst, sondern auch ihre Unterstützer in Antragsfragen, also die sogenannten prüfenden Dritten, betreffen.

Mitwirkungspflichten betreffen alle Beteiligten

Wer staatliche Hilfen beantragt hat, ist verpflichtet, bei deren Überprüfung mitzuwirken – zum Beispiel durch das Einreichen von Unterlagen oder die Beantwortung von Rückfragen. In der Schlussabrechnung werden die vorläufig gewährten Gelder endgültig geprüft. Dabei sind Nachfragen von Behörden geübte Praxis und müssen zwingend zeitnah beantwortet werden, oft in wesentlich kürzeren Intervallen als die Behörden selbst sich gestatten. Auch die prüfenden Dritten werden ins Visier genommen. Bleiben Antworten aus, kann das im schlimmsten Fall zur vollständigen Rückforderung der bereits gezahlten Hilfen führen.

Was tun bei Rückforderungen?

Wenn bereits eine Rückforderung im Raum steht, ist schnelles Handeln gefragt. Zunächst kann Widerspruch eingelebt werden – sofern dies im jeweiligen Bundesland noch möglich ist. In manchen Fällen ist direkt eine

• Frühzeitige Argumentation: Bereits im Schlussabrechnungsverfahren sollte drohenden Rückforderungen mit fundierten Gegenargumenten entgegengesetzt werden.

Ein Spiel, bei dem nur eine Seite die Regeln kannte

Steuerberater sind grundsätzlich nicht haftbar, wenn sie im Antragsverfahren die Außer-Haus-Verkäufe korrekt behandelt haben, aber die Bewilligungsstellen nun ihre Praxis nachträglich ändern.

Die Rechtslage ist noch nicht abschließend geklärt, es gibt jedoch fundierte Argumente, die eine Rechtswidrigkeit der Rückforderungen nahelegen. Die hier zum Einsatz kommende Praxis, Regeln unangekündigt einseitig zu ändern und damit das Gegenüber erst nachträglich zu konfrontieren, darf man wohl getrost als behördliche Willkür bezeichnen. In vielen Fällen ist zusätzlich zum Steuerberater die Konsultation eines erfahrenen Fachanwalts ratsam.

Achtung Betrugsversuch!

Aktuell gibt es in Deutschland eine Zunahme von Betrugsversuchen im Zusammenhang mit dem zentralen Handelsregister und dem Unternehmensregister. Kriminelle versenden gefälschte E-Mails, die angeblich von offiziellen Stellen wie der Industrie- und Handelskammer (IHK), dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), der Bundesnetzagentur oder europäischen Institutionen stammen.

Diese Mails nötigen Unternehmen mit Zahlungsaufforderungen, oft unter Androhung von Konsequenzen wie Bußgeldern oder Datenlöschung. Ziel ist es, sensible Informationen wie Kontodaten zu erlangen oder Schadsoftware zu verbreiten.

So erkennen Sie betrügerische Nachrichten

- Achten Sie auf die Domain des Absenders. Offizielle Stellen verwenden keine privaten oder unbekannten Domains.
- Gibt der Absender eine ausländische IBAN an, handelt es sich definitiv um Betrug.
- Seien Sie misstrauisch bei E-Mails, die mit Konsequenzen drohen oder kurze Fristen setzen.
- Behörden fordern so gut wie nie per E-Mail zur Aktualisierung sensibler Daten auf.

Was Sie tun können

- Reagieren Sie nicht! Klicken Sie nicht auf Links in verdächtigen E-Mails und öffnen Sie keine Anhänge.
- Löschen Sie die betrügerische Nachricht umgehend.
- Informieren Sie Ihre örtliche IHK oder die Polizei über den Vorfall.
- Überprüfen Sie Ihre Kontobewegungen und informieren Sie Ihre Bank.

Fehler bei der Grundsteuer: Überprüfung auch nach Ablauf der Frist möglich

Für Städte und Gemeinden stellt die Grundsteuer eine bedeutende Einnahmequelle dar. In Niedersachsen wird die Grundsteuer auf Basis der Grundstücksfläche sowie der Lage berechnet – im Gegensatz zum Bundesmodell, das den Grundstückswert als maßgeblichen Faktor heranzieht. Ein Leser des Medienportals „Heise Online“ kommentiert das so: „Was dann der Hebesatz der Stadt daraus macht, das steht in den Sternen.“

Angesichts zahlreicher Unsicherheiten rund um die neue Steuer hat Niedersachsens Finanzminister Gerald Heere (Grüne) das offizielle Zugeständnis gemacht, dass Grundstückseigentümer nun auch nach Ablauf der Fristen eine Überprüfung ihrer Bescheide beantragen können.

Wie die Hannoversche Allgemeine Zeitung kürzlich berichtete, kam es insbesondere bei der Grundsteuererklärung 2022 zu fehlerhaften Angaben. So wurden beispielsweise Keller und Garagen irrtümlich als Wohn- oder Nutzfläche berücksichtigt. In einigen Fällen führte dies zu einer möglicherweise ungerechtfertigten Steuerberechnung, dazu nahm der Minister auch im Niedersächsischen Landtag Stellung. Eigentümer können nun auch nachträglich eine Korrektur beantragen. Liegen offensichtliche Fehlberechnungen vor, sollen die Finanzämter entsprechend neue Steuermessbescheide ausstellen.

Bis Mitte März 2025 sind in Niedersachsen rund 400.000 Einsprüche gegen die im Zuge der Grundsteuerreform verschickten Grundsteuermessbescheide eingegangen. Von diesen wurden bis Ende Oktober 2024 etwa 92.000 bearbeitet, wobei in 79.000 Fällen eine Korrektur vorgenommen wurde. Aktuell sind somit noch etwa 308.000 Einsprüche anhängig.

